

dbh WHITEPAPER SERIE ZUM BREXIT

TEIL 1: DER HARTE BREXIT WAS BEDEUTET DAS FÜR ZOLL UND AUSSENHANDEL?



INHALT

AUSTRITT AUS DER EUROPÄISCHEN UNION	3
ZOLLABWICKLUNG	4
Betroffene Warenverkehre und Dienstleistungen	4
Stufenweise Umsetzung von britischer Seite	4
Ausfuhr nach Großbritannien	5
Einfuhr aus UK	7
Versandverfahren	8
Vorsorgemaßnahmen	9
Sie haben bereits heute Drittlandskontakt?	10
Sie arbeiten bisher nur im Europäischen Binnenmarkt?	10
VERBOTE UND BESCHRÄNKUNGEN	12
EU-Zulassungen	12
Kennzeichnungspflichten	12
Verbote, Genehmigungs- und Anzeigepflichten für Importe in die EU	13
Verbote, Genehmigungs- und Anzeigepflichten für Exporte in Drittländer / Exportkontrolle	13
WARENURSPRUNG UND PRÄFERENZKALKULATION	15
Vorsorgemaßnahmen	15
Ist meine Ware noch europäischen Ursprungs?	16
LINKS	17
WIE KANN dbh SIE UNTERSTÜTZEN?	18



AUSTRITT AUS DER EUROPÄISCHEN UNION

WIE ES IM SCHLIMMSTEN FALL ZUM 01.01.2021 WEITERGEHT

Drei Möglichkeiten standen zu Beginn dieses Jahres im Raum: Es gibt eine Anschlussvereinbarung zwischen London und der EU, es gibt keinen Deal – oder die Übergangsphase wird noch einmal verschoben.

Zumindest die letzte Option ist vom Tisch. Am 12. Juni 2020 erklärte der britische Staatssekretär für Kabinettsangelegenheiten, Michael Gove: „Ich bestätige formell, dass das Vereinigte Königreich die Übergangsperiode nicht verlängern wird. Die Zeit für eine Verlängerung ist nun vorbei.“

Damit wird der Brexit zum 01.01.2021 endgültig abgeschlossen sein. Und es wächst der Druck, bis zum Jahresende ein Abkommen über die künftigen Beziehungen zwischen Großbritannien und der EU zuwege zu bringen. Allerdings liefen die letzten Verhandlungsrunden doch eher zäh - es wird also höchste Zeit, sich auf den „Harten Brexit“ vorzubereiten. Zumal auch Boris Johnson inzwischen ganz offen davon spricht, dass er sich einen harten Cut sehr gut vorstellen kann.

Aus Zoll- und Außenhandelssicht würde dies besonders die Warenverkehrsfreiheit (Zollunion) betreffen. Ab dem Austrittstag sind Zollerklärungen notwendig, es gelten die bei der Welthandelsorganisation (WTO) festgelegten Zölle und exportkontrollrechtliche Fragestellungen sind zu berücksichtigen.

dbh Brexit Serie

- Der Harte Brexit - Was bedeutet er für Zoll und Außenhandel
- Der Brexit mit Folgeabkommen - mögliche Szenarien

Alle Verträge, auch die 34 Freihandels- und Präferenzabkommen mit anderen Drittländern, welche die EU geschlossen hat, gelten für das UK nicht mehr. Damit verliert es den präferenziellen Zugang zu diesen Märkten und hat den gleichen Status wie beispielsweise Australien oder die Malediven. Britische Vorerzeugnisse qualifizieren sich nicht länger als Unionsware.

Wir fassen für Sie in diesem Whitepaper zusammen, was das Worst Case Szenario für Sie im Bereich Zoll und Außenhandel bedeutet. Zusätzlich stellen wir Ihnen am Ende des Dokuments auch eine Liste mit nützlichen Links zur Verfügung, über die Sie weiterführende Informationen erhalten können.



ZOLLABWICKLUNG

Nach dem Austritt aus der EU ist UK ein ganz normales Drittland und damit grundsätzlich genauso zu behandeln wie beispielsweise USA oder China. Es gelten die Regeln der Welthandelsorganisation (WTO).

Das bedeutet für Sie: ab dem 1. Januar 2021 werden EU-Unternehmen, die derzeit Waren aus dem Vereinigten Königreich kaufen und auf den EU-Markt bringen, zu Importeuren, während diejenigen, die derzeit Produkte in das Vereinigte Königreich vertreiben, zu Exporteuren werden.

Alle Waren unterliegen der zollamtlichen Überwachung und können Zollkontrollen unterzogen werden. Es sind Zollformlichkeiten zu erfüllen und Anmeldungen abzugeben, die Zollbehörden können Sicherheitsleistungen für potenzielle oder bestehende Zollschulden verlangen. Der Unionszollkodex (UZK) wird im Vereinigten Königreich durch das neue britische Zollgesetz ersetzt.

Bestimmte Waren unterliegen Verboten oder Beschränkungen und es sind gegebenenfalls Genehmigungs- und Begleitdokumente vorzulegen z. B. Arzneimittelurlaubnis, Artenschutzgenehmigungen, Konformitätserklärungen für Maschinen, Lizenzen für Ozonprojekte etc. Weitere Hinweise zu Verboten und Beschränkungen finden Sie im entsprechenden Kapitel.

Übrigens:

EU-Unternehmen, die Waren aus dem Vereinigten Königreich ein- oder in das Vereinigte Königreich ausführen wollen, müssen über eine EORI-Nummer (Economic Operators Registration and Identification number – Nummer zur Registrierung und Identifizierung von Wirtschaftsbeteiligten) in UK verfügen, um die Zollformlichkeiten zu erfüllen. Vom Vereinigten Königreich vergebene EORI-Nummern sind dann in der Europäischen Union nicht mehr gültig. In UK niedergelassene Unternehmen, die Waren in die Union einführen wollen, müssen eine EU-EORI-Nummer der EU beantragen oder gegebenenfalls einen Zollvertreter der Union benennen.

BETROFFENE WARENVERKEHRE UND DIENSTLEISTUNGEN

Es sind alle Warenverkehre davon betroffen. Zollabfertigungen wird es daher auf beiden Seiten des Ärmelkanals und auf der irischen Insel geben für:

- Endgültige Ein- und Ausfuhren
- Reparaturen
- Berufsausrüstung
- Messegüter
- Lagerbewegungen
- Rückwaren

Sobald UK zum Drittland erklärt wird, werden Dienstleistungen dort anderen Regeln unterliegen als im EU-Binnenmarkt. Ob zukünftig Visa und Arbeitserlaubnisse erforderlich werden, ist abzuwarten. Ausrüstung für Messe und Beruf wird voraussichtlich ein Carnet-A.T.A. benötigen.

STUFENWEISE UMSETZUNG VON BRITISCHER SEITE

Mit Hinblick auf das Coronavirus und die fehlende Vorbereitungszeit für Unternehmen hat die Britische Regierung im Juli das „Border Operating Model“ veröffentlicht, das die Anforderungen aus britischer Sicht auflistet, die für den Warenverkehr zwischen der EU und UK nach dem Ende der Übergangsphase zu erfüllen sind. UK führt dementsprechend Nachweise für Zollanmeldungen in drei Schritten (Januar, April und Juli) ein.

Die Maßnahmen sollen unabhängig vom Ausgang der Verhandlungen über die zukünftigen Beziehungen eingeführt werden, also auch dann in Kraft treten, wenn sich beide Parteien auf ein Freihandelsabkommen einigen können. Sie gelten nur für den Handel mit der EU.

1. Januar 2021

Importhändler von Standardware (Kleidung, Elektronik etc.) müssen sich ab dem 1. Januar 2021 auf grundlegende Zollanforderungen vorbereiten. Dazu gehören detaillierte Aufzeich-

nungen über die importierten Waren. Außerdem müssen Händler dann eine Mehrwertsteuer auf ihre Produkte entrichten. Zwischen Januar und Juli 2021 kann die Zollerklärung nachgelagert eingereicht werden. In den ersten sechs Monaten werden für Importe im Vereinigten Königreich keine Sicherheitserklärungen erforderlich sein.

Ab diesem Datum werden Standardzollerklärungen für kontrollierte Waren und verbrauchsteuerpflichtige Waren wie Alkohol und Tabakwaren benötigt. Es wird auch physische Kontrollen am Bestimmungsort oder in anderen zugelassenen Einrichtungen für alle mit einem hohen Risiko behafteten lebenden Tiere und Pflanzen geben, sowie die Verpflichtung zur Voranmeldung bestimmter Bewegungen, aber sie müssen nicht über eine Grenzkontrollstelle (Border Control Post, BCP) nach Großbritannien eingeführt werden.

Ausfuhranmeldungen und britische Sicherheitserklärungen werden für alle Waren erforderlich sein.

Unternehmen, die Waren im Rahmen des Übereinkommens über das gemeinsame Versandverfahren ein- und ausführen, müssen alle Versandverfahren einhalten - diese werden nicht stufenweise eingeführt. Der Dienst zur Beförderung von Lastkraftwagen (Goods Vehicle Movement Service GVMS) wird ab Januar nur für Transitbewegungen eingeführt.

April 2021

Ab April 2021 sind für alle Produkte tierischen Ursprungs (POAO, z. B. Honig-, Fleisch-, Milchprodukte etc.) sowie für alle regulierten Pflanzen und Pflanzenprodukte Voranmeldungen und entsprechende Gesundheitsdokumente notwendig. Alle physischen Kontrollen werden am Bestimmungsort durchgeführt.

Juli 2021

Es müssen für alle Importgüter die erforderlichen Zollerklärungen zum Zeitpunkt des Imports vorliegen. Ab dem 1. Juli 2021 müssen Händler, die Waren befördern, am Einfuhrort vollständige Zollerklärungen abgeben und die entsprechenden Zölle zahlen.

Für Waren, die gesundheitspolizeilichen und phytosanitären (SPS) Kontrollen unterliegen, müssen diese als BCP (Border

Control Post) vorgelegt werden, und es wird eine Zunahme der physischen Kontrollen und der Entnahme von Proben geben. SPS-Kontrollen für Tiere, Pflanzen und deren Produkte werden an den britischen Grenzkontrollstellen und nicht am Bestimmungsort stattfinden.

Das GVMS wird für alle Importe, Exporte und Transitbewegungen an den Grenzorten, die sich für seine Einführung entscheiden haben, zur Verfügung stehen.

AUSFUHR NACH GROSSBRITANNIEN

- Elektronische Ausfuhranmeldung in der EU mit entsprechendem AES-Verfahrenscode notwendig
- Ausfuhrgenehmigungen werden gegebenenfalls für sensible Güter benötigt (z. B. Abfälle, gefährliche Chemikalien)
- In der EU werden Sie für Waren, die Sie nach UK einführen, von der Mehrwertsteuer befreit sein.
- Einfuhrabfertigung ist in UK vorzunehmen und Zollabgaben, sowie ggf. Umsatzsteuer werden fällig
- Britische branchenspezifische Einfuhrverbote, Beschränkungen, Kennzeichnungen etc. sind zu berücksichtigen
- Sie werden bestimmte zusätzliche Formalitäten erfüllen müssen, wenn Sie verbrauchsteuerpflichtige Waren (Alkohol, Tabak oder Kraftstoff) in das Vereinigte Königreich einführen

Über das elektronische Zollsystem ATLAS sind Ausfuhranmeldungen nach dem Austritt der UK aus der EU genauso notwendig wie für andere Drittländer wie China oder USA. Die Ausfuhr von Waren nach UK unterliegt dann dem klassischen zweistufigen Ausfuhrverfahren.

Mit dem Ausstieg aus dem Binnenmarkt und der Zollunion verlieren auch in UK ausgestellte Einfuhrlizenzen ihre Gültigkeit. Für bestimmte Waren wären dann neue Einfuhrgenehmigungen in UK einzuholen, damit Sie Ihre Waren weiterhin dorthin liefern können.

In UK ist eine Einfuhrverzollung vorzunehmen. Üblicherweise erfolgt diese vor Ort durch den Transporteur, kann jedoch auch selbst über das britische System Customs Handling of Import



DER HARTE BREXIT UND SEINE FOLGEN FÜR ZOLL UND AUSSENHANDEL

and Export Freight (CHIEF) vorgenommen werden. Detaillierte Beschreibungen inklusive Verfahrenserleichterungen stellt die britische Regierung seit Mitte Juli im „Border Operating Model“ oder im Web bereit (siehe Linkliste). Bitte beachten Sie auch die stufenweise Umsetzung von britischer Seite.

Zollabgaben

Importeure müssen sicherstellen, dass alle Zölle, die im Rahmen des neuen UK Global Tariffs für ihre Waren gelten, bezahlt werden. Zu diesem Zweck müssen die Importeure den Ursprung, die Klassifizierung und den Zollwert ihrer Waren bestimmen. Es stehen Optionen zur Verfügung, um eine fällige Zahlung aufzuschieben.

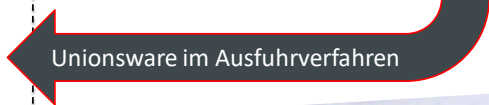
Am 07.02.2019 hat UK einen eigenen Zolltarif veröffentlicht, der weitestgehend dem Zolltarif der EU entspricht. Die wenigen Unterschiede der Dokumente hat die Regierung des Vereinigten Königreichs in einer „Cover Note“ zusammengefasst. Insbesondere bei den Zollkontingenten gibt es Unterschiede: diese wurden vergangenes Jahr zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich aufgeteilt.

Händler, die regelmäßig Waren importieren, können von einem Zollaufschubkonto (Duty Deferment Account DDA) profitieren. Dies ermöglicht es, Zollgebühren einschließlich Zölle, Verbrauchssteuern und Einfuhrumsatzsteuer einmal im Monat per Lastschriftverfahren zu bezahlen, anstatt sie für einzelne Sendungen zu entrichten. Um ein DDA einzurichten, beantragen die Händler oder ihre Vertreter eine aufgeschobene Kontonummer (DAN), die vom britischen Zoll (Her Majesty Revenue and Customs, HMRC) genehmigt werden muss. Es wurden neue Regeln angekündigt, die es den meisten Händlern ermöglichen sollen, den Zollaufschub ohne eine umfassende Zollgarantie (Customs Comprehensive Guarantee CCG) in Anspruch zu nehmen.

Indirekte Steuern (Umsatzsteuer und Verbrauchssteuern)



Verfahren 1000
Festgesetzt wird
✓ /



Nach dem Austritt aus der EU bleiben Ausfuhren weiter von der Mehrwertsteuer befreit, sofern gemäß §§ 9 bis 11 UStDV nachgewiesen werden kann, dass die Waren die EU verlassen haben. Im Allgemeinen dient hierzu die Ausgangsbestätigung, die den Ausführern von der Ausfuhrzollstelle ausgehändigt wird.

Die Umsatzsteuer wird auf Warenimporte aus der EU nach den gleichen Sätzen und Strukturen erhoben, wie sie für RoW (Rest Of World)-Importe gelten. UK führt voraussichtlich eine nachträgliche Verrechnung der Einfuhr-Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Umsatzsteuerrückerstattung ein. Die Einfuhr-Umsatzsteuer wird also nicht schon bei der Einfuhr zu entrichten sein. Diese neue Regelung wird sowohl für Einfuhren aus EU-Ländern als auch aus Nicht-EU-Ländern gelten. Dies soll eine Gleichbehandlung von Importen unabhängig ihres Herkunftslandes sicherstellen.

Gleichzeitig wird die bisher gewährte Einfuhrumsatzsteuerbefreiung auf geringwertige Warensendungen entfallen. Diese sogenannte „Low Value Consignment Relief“ galt bislang für Warensendungen mit einem Wert von maximal 15 Pfund (gut 16 Euro). Dies bedeutet, dass künftig alle gewerblichen Warensendungen (auch Paketsendungen) bei ihrer Einfuhr ins Vereinigte Königreich der Umsatzsteuer unterliegen.

Für Paketsendungen mit einem Warenwert von bis zu 135 Pfund (rund 150 Euro) soll die Einfuhrumsatzsteuer durch eine neue technologiebasierte Lösung bereits beim ausländischen Unternehmen eingezogen werden, welches die Ware nach Großbritannien verkauft. Der ausländische Verkäufer hat hierzu die britische Import VAT bereits beim Zeitpunkt des Verkaufs zu fakturieren und dem künftigen HMRC Digital Service and Account for VAT zu registrieren. Der Digitale Service wird aus einem Online-Registrierungs-, Buchführungs- und -Zahlungssystem bestehen. Bei Registrierung erhält der ausländische Verkäufer einen „unique identifier“, der das Paket auf seiner Reise ins Vereinigte Königreich begleitet. Der Verkäufer meldet die auf den Wert der Lieferung zu zahlende Import VAT online an und bezahlt sie auch online.

Ein Zollaufschubkonto DDA (siehe Zollabgaben) kann auch für die Begleichung der Verbrauchs- und Einfuhrumsatzsteuer verwendet werden.

EINFUHR AUS UK

- Ausfuhrabfertigung ist in UK vorzunehmen
- Summarische Eingangsmeldung (ENS) ist abzugeben
- Einfuhranmeldung ist in der EU vorzunehmen
- EU-Zölle, Einfuhrumsatzsteuer und ggf. Verbrauchssteuer werden fällig
- Anpassung oder Neubearbeitung von Bewilligungen z. B. Vereinfachtes Anmeldeverfahren
- Europäische branchenspezifische Einfuhrverbote, Beschränkungen, Zollkontingente, Kennzeichnungen etc. sind zu berücksichtigen
- Sie werden zusätzliche Formalitäten erfüllen müssen, wenn Sie verbrauchsteuerpflichtige Waren (Alkohol, Tabak oder Kraftstoff) aus UK einführen

Nach der Ausfuhrabfertigung in UK (siehe Linkliste) sind Einfuhranmeldungen ab dem Austrittstag in der EU genauso notwendig wie für andere Drittländer.

Zollrechtliche Bewilligungen und Vereinfachungen, die durch britische Zollbehörden ausgestellt wurden, verlieren für die Europäische Union ihre Gültigkeit.

Hier noch ein Hinweis zu EORI-Nummern:
Existierende EORI Nummern mit der Kennung GB sind nach dem Austritt ungültig und können logischerweise nicht mehr für die Anmeldungen in der EU genutzt werden. UK darf als „Drittländer“ rechtlich keine Anmeldungen in der EU abgeben. Das noch ausstehende Thema dazu ist jedoch die Frage bezüglich der Entry Summary Declaration (ENS), da für diesen Zweck wohl drittländische Teilnehmer eine EORI beantragen dürfen. Hier hat dbh eine Anfrage an die EU Commission gesandt, aber bisher noch keine Rückmeldung erhalten.

HMRC (also der Zoll UK) wirbt derzeit dafür, dass UK Wirtschaftsbeteiligte ihrerseits umgehend eine EORI Nummer zulegen sollten. Dies führt zu Irritationen. Es handelt sich dabei um ein gleichlautendes Schema der EORI Nummern, jedoch angepasst für die Nutzung innerhalb der UK. Also geht es hierbei um die dann nötigen Zollanmeldungen innerhalb UK. Und dazu wird das EORI System mit UK EORI Nummern auf der

Insel fortgeführt. Diese Nummern (dann beginnend mit GB) können aber nicht in der EU verwendet werden (für die ENS dann noch abzuwarten).

Zollabgaben

Sofern keine Präferenzabkommen geschlossen wurden, fallen die für Drittländer geltenden Regelzollsätze der Welthandelsorganisation (WTO) im Warenverkehr an. Für britische Warenlieferungen in die EU hieße der Handel nach WTO-Regeln, dass der jeweils geltende EU-Außenzoll in voller Höhe anfele, wie für Warenimporte aus anderen Ländern, die mit der EU kein individuelles Abkommen abgeschlossen haben, zum Beispiel Brasilien, Russland oder China.

Aktuell erhebt die EU bei der Einfuhr gewerblicher Waren aus Drittländern Zoll in unterschiedlicher Höhe z. B. 3%-4,5% auf PKW-Zulieferteile, 8,8% bzw. 12,2% auf Agrarprodukte etc.

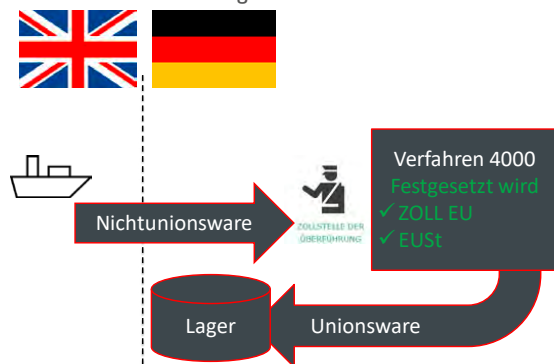
Die Zollschuld entsteht bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung, Zollschuldner ist grundsätzlich der Anmelder.

Indirekte Steuern (Umsatzsteuer und Verbrauchssteuern)

Als umsatzsteuerrechtlich Konsequenz fällt bei der Einfuhr von Waren aus UK die Einfuhrumsatzsteuer an. Die Gelangensbestätigung ist im Zusammenspiel mit Drittländern nicht anwendbar.

Verbrauchssteuern werden auch bei der Einfuhr von Waren fällig, die aus dem Vereinigten Königreich für verbrauchsteuerpflichtige Waren in das Mehrwertsteuergebiet der Europäischen Union gebracht werden (alkoholische Getränke, Tabakwaren usw.).

- Einfuhr mit Festsetzung der Einfuhrumsatzsteuer:



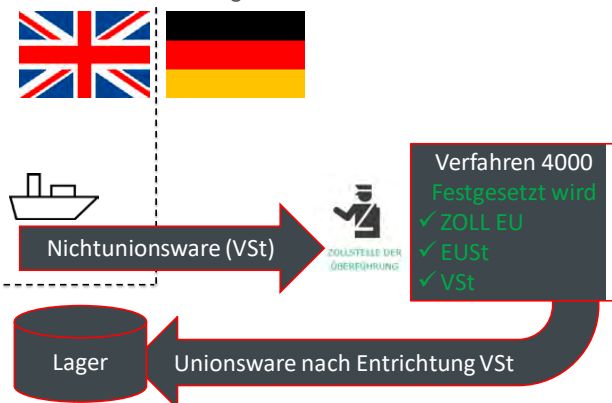
DER HARTE BREXIT UND SEINE FOLGEN FÜR ZOLL UND AUSSENHANDEL

- Einfuhr ohne Festsetzung der Einfuhrumsatzsteuer (Steuerbefreiung bei anschließender innergemeinschaftlicher Lieferung):



- Ware muss dazu bestimmt sein, in einen anderen Mitgliedstaat geliefert zu werden (Nachweispflicht)
- Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Schuldners der EUSt oder seines Fiskalvertreters
- Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Erwerbers im anderen Mitgliedstaat in der Zollanmeldung

- Einfuhr mit Festsetzung der Verbrauchssteuer:



VERSANDVERFAHREN

NCTS

Innerhalb der Europäischen Union herrscht Warenverkehrsfreiheit. Somit ist auch der Transport von Waren innerhalb der EU frei. Das gemeinschaftliche Versandverfahren ermöglicht eine erleichterte Beförderung von Unionswaren in einen anderen EU-Mitgliedsstaat.

Von diesem Verfahren wird auch der Transport von Gütern erfasst, der durch einen Drittstaat führt, soweit mit diesem Drittstaat eine internationale Vereinbarung besteht. Eine solche Übereinkunft stellt das gemeinsame Versandverfahren dar. Dieses betraf bisher den Verkehr zwischen den EU-Mitgliedstaaten, den EFTA-Ländern (Island, Norwegen, Liechtenstein und der Schweiz), Nordmazedonien, Serbien sowie der Türkei. Nach dem Brexit wird das gemeinsame Versandverfahren auch für Großbritannien gelten. Dies wird durch die bereits hinterlegte Beitrittsurkunde Großbritanniens vom 30. Januar 2019 gewährleistet.

Insoweit ist gesichert, dass die abgabenfreie Beförderung von Waren von EU 27 nach Großbritannien sowie umgekehrt auch für den Fall eines harten Brexits im Rahmen des gemeinsamen Versandverfahrens unter NCTS weiter möglich sein wird. Die Zollabfertigung kann damit weiter am endgültigen Bestimmungsort einer Ware und nicht schon an der Grenze durchgeführt werden.

EMCS

Ab dem 1. Januar 2021 können Sie das Excise Movement and Control System (EMCS) nicht mehr verwenden, um verbrauchsteuerpflichtige Waren unter Steueraussetzung direkt aus UK in die EU und umgekehrt zu befördern.

Das bedeutet:

- Die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren aus dem Verbrauchsteuergebiet der EU in das Vereinigte Königreich stellt künftig eine Ausfuhr dar. Die Verbrauchsteuerkontrolle endet am Ort des Warenausgangs aus der EU. Für die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren nach UK werden eine Ausfuhranmeldung sowie ein elektronisches Verwaltungsdokument (e-VD) erforderlich. Die Wirtschaftsbeteiligten in der EU müssen das EMCS für die Beförderung vom Versandort zum Ort des Warenausgangs nutzen („indirekte Ausfuhr“).
- Die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren aus dem Vereinigten Königreich in das Verbrauchsteuergebiet der EU gilt als Einfuhr. Die Wirtschaftsbeteiligten in UK können das EMCS nicht mehr für Beförderungen in die EU nutzen. Die Wirtschaftsbeteiligten in der EU müssen das EMCS für die Weiterbeförderung vom Eingangsort in die EU bis zum Endbestimmungsort verwenden („indirekte Einfuhr“). Die Zollformlichkeiten müssen erfüllt sein, bevor mit einer solchen indirekten Einfuhr begonnen werden kann.

VORSORGEMASSNAHMEN

Unternehmensinterne Prozesse prüfen

Sie müssen unternehmensinterne Prozesse wie Auftragseingang, Rechnungsstellung und Buchführung auf die Umstellung auf zollrechtliche Ausfuhr bzw. Einfuhr überprüfen.

Auch in umsatzsteuerlicher Hinsicht führt das Ausscheiden UKs aus dem Zollgebiet der EU zu erhöhtem bürokratischem Aufwand in Form von geänderten Nachweis- und Erklärungs-pflichten. Dies betrifft besonders den Warenverkehr. Mangels innergemeinschaftlicher Lieferungen nach § 6a UStG werden Warenlieferungen von Deutschland nach UK zukünftig als Ausfuhrlieferung gem. § 6 UStG behandelt.

Die unternehmensinternen Prozesse müssen also auf eine zollrechtliche Ausfuhr umgestellt werden. Insbesondere muss der Nachweis der Umsatzsteuerfreiheit den Anforderungen der §§ 9 bis 11 UStDV entsprechend in Form von Ausgangsvermerken erfolgen. Da bei unzureichender Nachweisführung die Umsatzsteuerfreiheit versagt wird, bedarf es einer frühzeitigen Anpassung der entsprechenden unternehmensinternen Dokumentationssysteme.

Warenlieferungen aus UK sind als Einfuhren zu deklarieren, womit eine zusätzliche Belastung durch Einfuhrumsatzsteuer und Zölle einhergehen kann.

Dienstleistungen dürften wegen des Empfängerortprinzips in der Regel weiterhin in einem der beiden Staaten zur Umsatzbesteuerung führen. Allerdings können abweichende nationale Ortbestimmungen zu Doppelbesteuerungen führen.

Lieferbedingungen überprüfen

Im Warenverkehr mit dem Drittland bedeuten Lieferbedingungen „Frei Haus“ oder „DDP“ (Delivered, Duty paid = „Geliefert, verzollt“), dass der Lieferant die Kosten und das Risiko für die Zollabwicklung trägt und sich ggf. im Empfängerland steuerlich registrieren muss. Die Kosten sind mit dem vereinbarten Lieferpreis abgegolten. Dies sollten Sie bei Ihren Vereinbarungen entsprechend berücksichtigen.

Längere Lieferzeiten einplanen

Gerade in den Anfangszeiten ist mit längeren Lieferzeiten zu rechnen, da dann eine zollrechtliche Abfertigung erfolgen muss. In einem Bericht des National Audit Office „The UK

border: preparedness for EU exit“ wird sogar diagnostiziert, dass die Grenzabfertigung für einen Zeitraum von zwei Jahren suboptimal sein wird. Zwar wurde ein britisches Zollgesetz verabschiedet, allerdings noch ohne Ausführungsbestimmungen. Das HMRC (Her Majesty Revenue and Customs, also der Zoll UK) hat jedoch kürzlich eine Info bereitgestellt, wonach ein sehr vereinfachtes Verfahren dazu beitragen soll, das Chaos beim Eingang nach UK weitgehend zu vermeiden (siehe auch Ausfuhr nach UK).

Aktuell fehlen auf britischer Seite circa 5000 Zollbeamte. Da mit der EU auf einen Schlag 27 neue Länder für die Abwicklung hinzukommen, ist auch ein IT-System (CHIEF) in Arbeit. Allerdings müssen hierzu auch passende IT-Systeme eingerichtet werden, sodass Sie sich auf längere Lieferzeiten auf britischem Boden einstellen sollten.

Auf deutscher Seite wurden 900 zusätzliche Stellen im Zoll bewilligt, um den Mehrbedarf abzufedern. Man geht hier z. B. im Zollamt Bremerhaven dementsprechend nicht davon aus, dass die erhöhten Anmeldezahlen zu großen Verzögerungen führen. Auch die Westhäfen in den Niederlanden und Belgien bereiten sich ähnlich vor.

Abfertigungszollstelle beachten

Bestimmte Waren werden zukünftig nur noch an zugelassenen Zollstellen abgefertigt z. B. veterinäre Grenzzollstellen. Die Dienststellenübersichten des Zolls sind bereits entsprechend aktualisiert worden.



SIE HABEN BEREITS HEUTE DRITTLANDSKONTAKT?

Dann können Sie den kommenden Terminen relativ gelassen entgegensehen. Abzuwickeln ist UK dann genau wie andere Drittländer wie die USA oder China. Dennoch sollten Sie im Blick behalten,

- ob bestehende Bewilligungen angepasst werden können (z.B. Erweiterung des Länderkreises, Veredelungs- und Lagerorte in UK).
- ob neue zollrechtliche Bewilligungen zu beantragen sind, insbesondere Bewilligung für den Betrieb eines Verwahrungslagers bei der Einfuhr von Waren. Für den Neuantrag sind Bearbeitungsfristen zu beachten.
- dass Bewilligungen des Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (= Authorised Economic Operator = AEO) und andere Bewilligungen zollrechtlicher Vereinfachung, die von den Zollbehörden in UK erteilt wurden, in der Europäischen Union nicht mehr gültig sind.
- dass europäische branchenspezifische Beschränkungen, Regelungen für Genehmigungs- und Begleitdokumente, Kennzeichnungen etc. einzuhalten sind. CE-Kennzeichen aus UK sind beispielsweise nicht mehr zulässig. Weitere Informationen hierzu im Kapitel „Verbote und Beschränkungen“.

SIE ARBEITEN BISHER NUR IM EUROPÄISCHEN BINNENMARKT?

Dann müssen Sie für Ihre Geschäfte mit UK zukünftig entsprechende Zollanmeldungen abgeben. Wir empfehlen deshalb, sich rechtzeitig entsprechendes Zollwissen anzueignen bzw. sich externe Unterstützung in Form einer Zollagentur oder einem passenden Spediteur zu suchen.

Bitte berücksichtigen Sie folgende allgemeinen Hinweise:

- Wirtschaftsbeteiligte müssen sich grundsätzlich bei den Zollbehörden registrieren, um eine EORI-Nummer zu beantragen.
- Der Informationsaustausch zwischen Wirtschaftsbeteiligten und Zollbehörden erfolgt grundsätzlich elektronisch - für die Nutzung des deutschen IT-Systems ATLAS bedarf es u.a. einer Anmeldung und einer zertifizierten Software (zum Beispiel von dbh).
- Waren, die von oder in das Zollgebiet der EU gebracht werden sollen, unterliegen der zollamtlichen Überwachung: Zollförmlichkeiten sind zu erfüllen, Anmeldungen und gegebenenfalls zusätzliche Dokumente sind abzugeben, Sicherheitsleistungen für potentielle oder bestehende Zollsschulden können verlangt werden.
- Für Waren, die in die EU gebracht werden sollen, fallen Zölle auf Basis der Zolltarifnummer an.
- Es gelten gesonderte Regelungen zu Verboten und Beschränkungen - weitere Informationen hierzu im entsprechenden Kapitel.

Ihr Handelspartner befindet sich in UK?

Sie sind
Importeur
von Waren aus UK

Sie erhalten:

- Handelsrechnung
- evtl. Warenverkehrsbescheinigung
- Lieferschein

Sie erstellen die Einfuhrzollanmeldung und übermitteln alle Dokumente an das Zollamt.

Das Zollamt überprüft die Zollanmeldung, nimmt die Zollabfertigung vor und erstellt den Abgabenbescheid. Sie erhalten die zollamtlich abgefertigte Zollanmeldung und den Abgabenbescheid vom Zollamt zurück.

Die Zahlung der Abgaben muss innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung des Bescheids erfolgen.

Sie sind
Exporteur
von Waren nach UK

Sie erstellen alle notwendigen Dokumente:

- Handelsrechnung (evtl. mit UE)
- evtl. Warenverkehrsbescheinigung EUR1
- evtl. Ursprungszeugnis
- Lieferschein
- Ausfuhrzollanmeldung

und übermitteln diese an das Zollamt.

Das Zollamt überprüft die Zollanmeldung und nimmt die Zollabfertigung vor. Sie erhalten das Einheitspapier mit Ausgangsbestätigung vom Zollamt zurück.

Danach liefern Sie die Sendung mit Rechnung, Lieferschein und allen für die Einfuhr ins Zielland notwendigen Dokumenten aus.

VERBOTE UND BESCHRÄNKUNGEN

Für den grenzüberschreitenden Warenverkehr mit Drittstaaten gelten gesonderte Regelungen zu Verboten und Beschränkungen. Das bedeutet in der Praxis:

- Zulassungsregelungen und Kennzeichnungspflichten sind zu berücksichtigen.
- Bestimmte Waren dürfen nur noch an zugelassenen Zollstellen abgefertigt werden z. B. veterinäre Grenzkontrollstellen. Die Dienststellenübersichten des Zolls sind bereits entsprechend aktualisiert worden.
- Verbote, Genehmigungs- und Anzeigepflichten sind zu berücksichtigen.
- Es sind im Rahmen der Zollabfertigung die entsprechenden Dokumente vorzulegen z. B. Arzneimitteleraubnis, Artenschutzgenehmigungen, Konformitätserklärungen für Maschinen.

EU-ZULASSUNGEN

Registrierungen und Zulassungen von britischen Zulassungsbehörden haben nach dem Brexit keine Gültigkeit mehr. So dürfen z. B. Chemische Stoffe, die von Firmen mit Sitz in UK für den Vertrieb in der EU zugelassen bzw. registriert wurden, nach dem Austritt nicht ohne weiteres in die EU importiert werden.

Vorsorgemaßnahmen

Unternehmen, die bislang Waren aus UK oder mit britischen Ursprung beziehen, sollten ihre Lieferketten überprüfen und feststellen, ob der britische Lieferant für seine Produkte künftig noch über die notwendigen EU-Zulassungen für das Inverkehrbringen seiner Waren verfügt.

KENNZEICHNUNGSPFLICHTEN

Bestimmte Produkte dürfen in der EU nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit einer CE-Kennzeichnung versehen sind. Mit der CE-Kennzeichnung wird nachgewiesen, dass ein Produkt die in verschiedenen europäischen Richtlinien festgelegten Sicherheits-, Umwelt- und Gesundheitsanforderungen erfüllt. Diese Kennzeichnung darf nur angebracht werden, wenn geregelte produktspezifische Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurden.

Für zahlreiche Produkte ist eine Selbstzertifizierung durch den Hersteller möglich. Dennoch verzichten viele Unternehmen darauf. Sie nehmen die Dienste von zugelassenen Prüfinstituten in Anspruch und lassen sich von ihnen eine Konformitätsbescheinigung ausstellen. Bei besonders sensiblen Produktgruppen ist die Einschaltung einer Prüfstelle für die Konformitätsbewertung sogar vorgeschrieben. Hierzu zählen beispielsweise Medizinprodukte.

Zertifikate von britischen Zertifizierern verlieren jedoch in den 27 übrigen EU-Mitgliedsstaaten mit dem Austritt aus der EU ihre Gültigkeit. Demnach könnten betroffene Produkte nicht mehr in der EU in Verkehr gebracht werden.

Die britische Regierung hat ihrerseits am 1. September Richtlinien für Industriegüter veröffentlicht. Infolgedessen dürfen Güter bis 2022 weiterhin mit der europäischen CE-Kennzeichnung versehen werden, sofern die Standards für Güter im Vereinigten Königreich gleich bleiben.

Vorsorgemaßnahmen

Die Europäische Kommission empfiehlt betroffenen Unternehmen, sich schon jetzt darauf vorzubereiten, um sicherzustellen, dass sie über ein gültiges Zertifikat für ihre Produkte verfügen.

Prüfen Sie zunächst betroffenen Produktkategorien. Laut GTAI haben Unternehmen mit in UK zertifizierten Produkten dann zwei Optionen:

- Anforderung einer Konformitätsbewertung bei einem Zertifizierungsinstitut, bei einer „benannten Stelle“ in einem der verbleibenden Mitgliedstaaten.
- Übertragung des vorhandenen Dossiers in einen anderen EU-Mitgliedstaat. Hierzu ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Unternehmen, der britischen, sowie der neuen „benannten Stelle“ notwendig.

„Benannte Stelle“ meint, dass die Prüfstellen ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben und von den zuständigen Behörden entsprechend benannt wurden.

VERBOTE, GENEHMIGUNGS- UND ANZEIGEPFLICHTEN FÜR IMPORTE IN DIE EU

Die Einfuhr von Waren aus Drittländern in die EU ist grundsätzlich ohne Einschränkungen zulässig.

Dennoch bestehen besondere Verbote und Beschränkungen beispielsweise bei artgeschützten Tieren und Pflanzen und Produkten daraus. Einschränkungen ergeben sich aber auch aus dem Schutz der Umwelt, der menschlichen Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit (z. B. Waffen, Drogen, Imitate von Markenerzeugnissen) bzw. des Marktes. In diesem Zusammenhang sind aktuell z. B. Einfuhrgenehmigungen und/oder mengenmäßige Beschränkungen zu berücksichtigen bei Textilwaren und Bekleidung, Eisen- und Stahlerzeugnissen, Gartenbauerzeugnissen (Obst und Gemüse), Rohdiamanten sowie zur Vermeidung von Handelsumlenkungen bei bestimmten Arzneimitteln.

Nach dem Austritt überwachen die Zollverwaltungen der EU-Mitgliedstaaten den Warenverkehr aus UK hinsichtlich sämtlicher Verbote und Beschränkungen. Für den Warenimport müssen dann ggf. Lizenzen / Genehmigungen bei den zuständigen nationalen Behörden (in Deutschland das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle BAFA) eingeholt und im Rahmen der Zollabfertigung vorgelegt werden.

Darüber hinaus gilt zu berücksichtigen, dass Einfuhrlicenzen für den Import von Waren in die EU, die von britischen Behörden ausgestellt wurden, ab mit dem Austritt aus der EU ihre Gültigkeit verlieren.

Bei der Einfuhr bestimmter Waren – etwa medizinischen oder kosmetischen Produkte – aus Drittstaaten in die EU bestehen für den Hersteller oder Importeur bestimmte Anzeigepflichten. Zudem sind Sicherheitsbeauftragte zu benennen, die in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ansässig sein müssen. Mit dem Austritt aus der EU gelten britische Unternehmen nicht mehr als Importeure, so dass die Anzeigepflicht auf deutsche Betriebe übergeht.

Vorsorgemaßnahmen

Prüfen Sie, ob Ihre Waren betroffen sind und kümmern Sie sich rechtzeitig um entsprechende Genehmigungen / Bestellungen von Sicherheitsbeauftragten. Besonders hinschauen sollten Sie, wenn Sie im Bereich Chemie, Medizin, Textil oder Agrar tätig sind.

Sollten Sie über Genehmigungen für den Import verfügen, prüfen Sie bitte, ob diese von UK oder einem der verbleibenden Mitgliedstaaten ausgestellt wurden.

Darüber hinaus gelten britische Unternehmen nicht mehr als Importeure, so dass bei Warensendungen aus UK die Anzeigepflicht auf deutsche Unternehmen übergeht.

VERBOTE, GENEHMIGUNGS- UND ANZEIGEPFLICHTEN FÜR EXPORTE IN DRITTLÄNDER / EXPORTKONTROLLE

Mit Austritt aus der EU wird der Britische Zoll den Warenverkehr aus der EU hinsichtlich britischer Verbote und Beschränkungen überwachen. Für eine begrenzte Anzahl von Gütern wurde bereits jetzt definiert, dass entsprechende Importlizenzen notwendig sind. Hierunter fallen unter anderem verbrauchssteuerpflichtige Waren wie Tabak und Alkohol, aber auch Fisch. Zusätzlich hat UK die Einführung von bestimmten Gütern untersagt.

Unumgänglich ist in jedem Fall die Einhaltung der Exportkontrollregelungen der EU für den Export von Waren in Drittländer. Hier bestehen Anzeige- und Genehmigungspflichten für eine Vielzahl von Waren:

- Abfälle
- Bestimmte gefährliche Chemikalien, sowie Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, Quecksilber und Quecksilbergemische, Drogenausgangsstoffe
- Genetisch veränderte Organismen
- Kulturgüter
- Exemplare bedrohter Arten
- Rohdiamanten
- Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Dual Use Güter)
- Feuerwaffen und Munition, sowie dazugehörige Teile und Komponenten
- Militärgüter und Militärtechnologie
- Güter, die zur Vollstreckung der Todesstrafe verwendet werden können.

Soweit in der EU eine Genehmigungspflicht besteht, wird ab dem Austrittsdatum eine solche Genehmigung auch für die Ausfuhr nach UK als Drittland benötigt. Bestehende EU- oder Allgemeingenehmigungen (z.B. für Dual Use Güter) können für die Ausfuhr nach UK nicht genutzt werden. Ob und wann bzw. welche Genehmigungen zukünftig anwendbar sind, ist noch nicht abzusehen.

Um Rechtsunsicherheit zu vermeiden und EU-Unternehmen weiterhin die sofortige Ausfuhr von Dual-Use-Gütern in das Vereinigte Königreich zu ermöglichen, beabsichtigt das BAFA aber Allgemeine Genehmigungen für den Dual-Use-Bereich einzuführen. Darüber hinaus soll UK nach einem Vorschlag der EU-Kommission in die begünstigten Bestimmungsziele der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU001 aufgenommen werden. Das BAFA weist dabei jedoch darauf hin, dass die AGG Nr. EU001 nicht für Ausfuhren von Gütern der Anhänge IIg und IV der Dual-Use-Verordnung genutzt werden kann.

Ausfuhrgenehmigungen werden in der Regel von den zuständigen nationalen Behörden erteilt. Es gibt jedoch auch die Möglichkeit, dass die Genehmigungen von einem anderen Mitgliedstaat für die allgemeine Nutzung erteilt werden können. Bitte berücksichtigen Sie, dass von UK als EU-Mitgliedstaat erstellte Ausfuhrgenehmigungen für den Export von Waren in Drittländer nicht mehr gültig sind!

Übrigens: In UK ansässige Ausführer können Güter aus anderen Mitgliedstaaten der EU auf Basis der UK Genehmigungen NICHT ausführen. Die Ausfuhr aus der EU ist nur durch EU ansässige Ausführer zulässig.

Darüber hinaus Embargos (UN, EU oder nationale Embargos, in UK auch Sanctions and Anti-Money Laundering Act 2018) zu berücksichtigen.

Vorsorgemaßnahmen

Sie sollten sich mit geltenden Kontrollvorschriften (z. B. Prüfung von Gütern, des Verwendungszwecks und des Warenempfängers), der Exportkontrolle, vertraut machen. Denken Sie auch an die Anforderungen an unternehmenseigene Compliance Strukturen (Benennung eines Ausfuhrverantwortlichen, Erstellung einer Arbeits- und Organisationsanweisung zur Exportkontrolle).

Prüfen Sie, ob Sie in der EU oder UK Genehmigungen einholen müssen. Bitte bedenken Sie, dass selbst bei Einführung von Allgemeinen Genehmigungen für UK vor der ersten Ausfuhr die Inanspruchnahme der Allgemeinen Genehmigung beim BAFA angezeigt werden muss.

Übrigens: auch wenn sie Güter gemäß Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung nur innerhalb Europas liefern, besteht eine Hinweispflicht an den Empfänger, dass diese Güter bei der Ausfuhr einer Kontrolle unterliegen.

Und nicht vergessen: es sind Unterlagencodierungen im AES-Ausfuhr-Vorgang erforderlich.

WARENURSPRUNG UND PRÄFERENZKALKULATION

Waren aus UK gelten mit dem Austritt nicht mehr als EU-Ware.

In der Berechnung der Ursprungseigenschaft fließen Nicht-EU Waren als Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft ein.

Denken Sie daran, dass Lieferantenerklärungen nur innerhalb der EU ausgestellt werden dürfen. Sie benötigen von Ihren britischen Lieferanten bzw. für Ihre britischen Kunden dann gegebenenfalls entsprechende Ursprungszeugnisse.

Besonders genau hinschauen sollten Sie, wenn Sie britisches Vormaterial für Ihre Produkte verwenden und bestehende Freihandelsabkommen mit Drittländern z. B. Schweiz, Ägypten etc. nutzen. Die Verwendung von britischem Vormaterial kann in der Präferenzkalkulation zum Verlust der EU-Ursprungseigenschaft führen. Die Lieferung wird dann zu den höheren Drittland-Zollsätzen statt zu den bisherigen Präferenz-Zollsätzen in das jeweilige Zielland erfolgen müssen.

Auch, wenn Sie britisches Vormaterial für Ihre Produkte verwenden und diese nur in der EU verkaufen, könnten Sie betroffen sein! Da für Ihre eigenen ausgehenden Lieferantenerklärungen ebenfalls Präferenzkalkulationen zu Grunde liegen, könnte es sein, dass Sie keine Lieferantenerklärungen mehr ausstellen können bzw. alte Erklärungen widerrufen müssen. Im ungünstigen Fall, dass Ihr Kunde z. B. wegen seiner eigenen Kalkulation unbedingt EU-Ware benötigt, könnte es sein, dass Sie als Lieferant nicht mehr in Frage kommen.

Übrigens: auch Ihnen aktuell vorliegende verbindliche Tarif- und Ursprungsauskünfte zu britischen Waren verlieren ab dem Stichtag ihre Gültigkeit.

VORSORGE MASSNAHMEN

Prüfen Sie, ob Sie britische Vormaterialien verwenden und welche Auswirkungen dies auf den Warenursprung haben wird.

Denken Sie daran, dass Sie Ihre eigenen Lieferantenerklärungen dann gegebenenfalls widerrufen müssen. Dies gilt auch, wenn Sie mit britischen Erzeugnissen handeln - hierfür dürfen Sie keine Lieferantenerklärung mehr ausstellen.

Bitte beachten Sie: der Verlust der europäischen Ursprungseigenschaft gilt für alle britischen Waren bzw. Vormaterialien in Ihrem Lager unabhängig vom Beschaffungszeitpunkt. **WICHTIG!** Das heißt, auch „alte“ Lagerware, egal wie alt, ist ab dem Stichtag nicht mehr europäischen Ursprungs. Eine Nachverzollung ist jedoch nicht notwendig.

Sind Vormaterialien bereits verarbeitet und ist der Ursprung der gefertigten Ware EU bzw. Deutschland, bleibt dieser auch mit dem Brexit weiterhin bestehen. Sie müssen also bereits mit britischen Vormaterialien gefertigte Waren nicht noch einmal neu kalkulieren.



IST MEINE WARE NOCH EUROPÄISCHEN URSPRUNGS?

Beispiel Autoproduktion

Zusammensetzung Materialien in der Produktion

- Motor aus Großbritannien: 1.000 €
Vormaterial ohne Ursprung VoU
- Sicherheitssystem aus Deutschland: 1.000 €
Vormaterial mit Ursprung, Lieferantenerklärung liegt vor
- Sonstige Teile aus der EU: 4.000 €
Vormaterial mit Ursprung, Lieferantenerklärung liegt vor
- Sonstige Teile: 3.900 €
Vormaterial ohne Ursprung VoU aus Drittländern oder ohne Lieferantenerklärung



Grunddaten fertiger PKW

- Ab Werk Preis: 12.000 €
- Anteil Vormaterial ohne Ursprung: 4.900 €
(Motor Großbritannien 1.000 € + Sonstige Teile VoU 3.900 €)
- Warentarifnummer HS-Code: 8703

Ist mein Produkt europäischen Ursprungs bzw. ist ein Verkauf mit europäischem Ursprung in die Schweiz noch möglich?

Bedingung für beide Szenarien:
maximal 40% VoU

Prüfung:
Ab Werk Preis: 12.000 €
40% VoU: 4.800 €

Ergebnis:
Der tatsächliche Anteil Vormaterials ohne Ursprung liegt mit 4.900 € über den maximal zulässigen 40%.

- Der PKW hat **keinen** EU-Ursprung mehr!
- Es kann **keine** Lieferantenerklärung innerhalb der EU mehr ausgestellt werden.
- Beim Verkauf in die Schweiz kann **keine** europäische Ursprungseigenschaft bestätigt werden. Dementsprechend können auch keine Präferenzvergünstigungen in Anspruch genommen werden.

HS-POSITION	WARENBEZEICHNUNG	BE- ODER VERARBEITUNGEN VON VORMATERIALIEN OHNE URSPRUNGSEIGENSCHAFT, DIE URSPRUNG VERLEIHEN	
(1)	(2)	(3) ODER (4)	
ex Kapitel 87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör; ausgenommen:	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	

LINKS

- Informationen Großbritanniens zum Thema Import nach UK:
<https://www.gov.uk/prepare-to-import-to-great-britain-from-january-2021>
<https://www.gov.uk/get-rules-tariffs-trade-with-uk>
- Informationen Großbritanniens zum Thema Export in die EU (einschließlich EMCS)
<https://www.gov.uk/prepare-to-export-from-great-britain-from-january-2021>
- Informationen Großbritanniens rund um Im- und Export für die unterschiedlichen Phasen und unterschiedliche Branchen, einschließlich möglicher Vereinfachungen und Listen für kontrollierte Güter et. (The Border with the European Union / UK Border Operating Model)
https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/908534/Border_Operating_Model.pdf
- Britischer Zollltarif:
www.gov.uk/government/publications/uk-goods-and-services-schedules-at-the-wto
- Informationen der Europäischen Kommission zum Ende des Übergangszeitraums Deutsch:
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1594383487124&uri=COM%3A2020%3A324%3AFIN>
- Branchenspezifische Informationen der Europäischen Kommission „Readiness Notices“ zur Vorbereitung auf das Ende des Übergangszeitraums (in unterschiedlichen Sprachen verfügbar):
https://ec.europa.eu/info/european-union-and-united-kingdom-forging-new-partnership/future-partnership/getting-ready-end-transition-period_en#readiness-notices
- Brexit Informationen der deutschen Zollverwaltung:
http://www.Zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Brexit/brexit_node.html
- Brexit Seite des DIHK:
<https://www.dihk.de/themenfelder/international/europaeische-union/brexit>
- Brexit Checkliste der IHK:
<https://www.ihk.de/brexitcheck>

WIE KANN dbh SIE UNTERSTÜTZEN?

Mit Software und Beratung von dbh sind Sie beim Thema Zoll und Außenhandel immer gut aufgestellt - auch außerhalb des Brexits:

ZOLLMANAGEMENT

- Internationale Zollabwicklung
- EU-Warenvoranmeldung
- Umsatzsteuer-ID-Prüfung
- Gelangensbestätigung

TRADE COMPLIANCE

- Sanktionslistenprüfung
- Exportkontrolle
- US-Re-Exportkontrolle
- Tarifierung

PRÄFERENZ-MANAGEMENT

- Lieferantenerklärungen
- Dokumentation des Warenursprungs
- Präferenzkalkulation

TRANSPORT & LOGISTIK

- Versandsystem
- Frachtkostenmanagement
- Speditonsmanagement

HAFENABWICKLUNG

- Hafenauftragsmanagement für alle deutschen, belgischen u. niederländischen Seehäfen
- Containerstatus-Information

IT SERVICES

- Cloud Services / Hosting
- Archivierung
- Datenaustausch
- Datenkonvertierung



GESTALTEN SIE IHRE GLOBALEN LOGISTIKPROZESSE NOCH EFFIZIENTER

dbh Logistics IT AG ist eines der führenden Unternehmen für Software und Beratung in den Bereichen

ZOLL UND AUSSENHANDEL ■ COMPLIANCE ■ TRANSPORTMANAGEMENT

HAFENWIRTSCHAFT ■ SAP ■ CLOUD SERVICES

Mit unseren Lösungen schalten wir die Barrieren im weltweiten Fluss von Logistikketten zuverlässig und vorausschauend aus. Die Effizienz aller Warenströme steht dabei im Fokus, damit diese so schnell, sicher und günstig wie möglich ihren Weg zum Ziel finden.

dbh Logistics IT AG

Martinstraße 47-49
28195 Bremen

Tel. +49 421 30902-700
Fax +49 421 30902-57

sales@dbh.de
www.dbh.de

IN BREMEN ZU HAUSE – UND WELTWEIT IM EINSATZ

Gegründet 1973 verfügen wir über umfangreiche Kompetenzen und Erfahrungen in Industrie und Handel, Spedition und Logistik, sowie Schifffahrt und Hafen. Unser Stammsitz ist Bremen. Darüber hinaus sind wir deutschlandweit für Sie vertreten. Mit über 250 Mitarbeitern entwickeln wir Produkte, die Ihr Unternehmen noch wettbewerbsfähiger machen. Unsere Leistungen reichen von Beratung, Entwicklung und Implementierung bis hin zu Support und Hosting in eigenen ISO/IEC 27001 zertifizierten Rechenzentren.

Weitere Informationen finden Sie auch auf: www.dbh.de

WIR DIGITALISIEREN DIE LOGISTIKKETTEN DIESER WELT

